

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 66

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ges gewöhnt, welche während des Diners oben und unten an der Tafel sitzen, und sowohl auf anständiges Benehmen der Anwesenden ohne Berücksichtigung der dienstlichen Stellung derselben zu sehen, als auch der Dienerschaft ausschließlich die nöthigen Weisungen zu erteilen haben. Kein Offizier darf ohne ihre Erlaubnis aufstehen oder die Tafel verlassen, keiner vor der von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Cigarre anzünden, jeder muß sich ihren Weisungen unbedingt fügen.

Der Preis des Converts ist in der Regel zwei, bisweilen drei Schilling. Wein und Bier werden extra bezahlt. Das Diner wird nach englischer Sitte servirt d. h. sämtliche Fleischspeisen kommen in Schüsseln, die mit plattirten Metalldeckeln bedeckt sind, gleichzeitig auf den Tisch und werden systematisch geordnet aufgestellt. Auf einen Wink des Präsidenten nehmen die Diener die Deckel ab, und jeder Offizier, vor dem ein Braten oder gebratenes Fleisch steht, hat dies zu tranchiren, die Stücke auf einzelne Teller zu legen, mit etwas Sauce zu begießen und durch den hinter seinem Stuhle stehenden Diener, dem, der davon verlangt, zu überschieken. Demnach wird alles Fleisch gleichzeitig tranchirt, und jeder Anwesende kann selbst bestimmen, welche Gerichte und in welcher Reihenfolge er davon essen will; die Gemüse bestehen in Grünem (cabbages) und Kartoffeln, die geschält auf den Tisch kommen. Ist niemand mehr, so läßt der Präsident die Teller wechseln und die Fleischgerichte wegnehmen und in derselben Weise, wie oben geschildert, bringen die Diener Puddings und Mehlspeisen, die ebenso getheilt und herumgereicht werden. Sind auch diese wieder weggeräumt, so erscheinen Käse und Früchte auf der Tafel. Sieht der Präsident, daß niemand mehr ist, so erhebt er sich, ergreift sein Glas, und alle Anwesenden thun dasselbe. „Gentlemen, the Queen“ — Meine Herren, die Königin — ruft er. — „The Queen“ antworten alle und leeren dann ein Glas Wein auf die Gesundheit ihrer Kriegsherrin. Wo auch immer englische Offiziere zusammen essen, ob in Europa, Indien oder Australien, die Sitte bleibt dieselbe, und die drei Offiziere einer Compagnie erhalten jährlich 25 Livres Weingeld, um sie aufrecht zu erhalten, ohne deshalb selbst in Unkosten zu gerathen. Ist dies geschehen, so setzen sich alle Anwesende wieder, das Tischtuch wird weggenommen, die etwa anwesenden Damen gehen in die Nebenzimmer, während die Herren noch Wein trinken und rauchen. Bei Tische wird meist Sherry oder Portwein getrunken. Die Sitte des Anstoßens mit den Gläsern findet nicht statt. Will man auf die Gesundheit eines der Anwesenden trinken, so schenkt man sein Glas voll, gibt die Flasche einem Diener mit dem Bedeuten, zu dem und dem Herrn zu gehen, ihm sein Glas vollzuschicken, und um die Ehre zu bitten, ein Glas auf seine Gesundheit leeren zu dürfen. Der so Aufgeforderte verneigt sich dann gegen den erstern, und beide trinken ihre Gläser aus. Es kann nicht fehlen, daß diese Sitte ihre großen Schattenseiten

hat. Ist nämlich ein Gast in der Mes, so wird jeder der Anwesenden ein Glas auf dessen Gesundheit trinken wollen, und sind auch nur 30 Personen bei Tafel, so ist es immerhin eine gute Aufgabe, in Zeit von 1½ Stunde ebenso viele Gläser Sherry zu leeren; ausgetrunken muß werden und man kann sich nur dadurch helfen, daß man sein Glas halbvoll schenkt.

Während des Diners müssen alle Offiziere in Uniform erscheinen, und ist dafür eine besondere Art derselben vorgeschrieben; es sind dies Jacken von der Farbe der Uniform mit goldenen Knöpfen oder Treppen verziert, darunter bei der Infanterie eine weiße Weste und die Schärpe; bei der Artillerie, Reiterei und den Jägern wird die Cartouche darüber getragen.

Wir sagten, daß die Mes den Offizieren überhaupt das Gast- und Clubhaus ersetzen solle. Zu diesem Zweck ist es auch gestattet, daß man außer der Dinerzeit (Abends 6 Uhr) daselbst verweilt; von früh 9 bis 1 Uhr steht stets das Frühstück auf der Tafel. Es gibt da kaltes Fleisch, Eier, Beefsteak, Käse, Thee und Kaffee; man langt nach Belieben zu, und zahlt dafür 1 Schilling. So ist zu verhältnismäßig billigen Preisen für den nothwendigen Lebensunterhalt möglichst gesorgt, und es wird mit Recht den Mesanstalten der Armee seitens des Oberkommandos die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Jedes Regiment sucht die seine so comfortable als möglich einzurichten, einige derselben, namentlich die der Garden und die der Kavallerie sind wahrhaft luxuriös ausgestattet, und es gibt mehrere dergleichen, wo von Silber gespeist wird. Dem Wirth oder Castellan werden täglich die nöthigen Soldaten zur Aufwartung und Arbeit kommandirt, und da ihm so das Halten zahlreicher Dienerschaft erspart wird, kann er recht gut bestehen, um so mehr, da er auch nicht für Heizung und Geschir oder Tafelwäsche zu sorgen hat. Die Mesleute marschiren in der Regel mit dem Regimente von einer Station zur andern, und die Offiziere leben, wo sie auch sein mögen, nach den Sitten ihrer Heimath.

(Schluß folgt.)

/ Schweiz.

Gezogenes Infanteriegewehr. In Folge der letzten günstigen Versuche mit dem Burnand-Prólaz-Gewehr hat das eidgenössische Militärdepartement eine Anzahl Gewehre nach diesem System anfertigen lassen und es sollen am 23. d. mit denselben in Basel größere Versuche gemacht werden. Die Leitung ist der seiner Zeit vom Bundesrath aufgestellten Kommission, bestehend aus den eidgenössischen Obersten Egloff, Fried. Weillon und Wurfstemberger, Kommandant Wieland und Stabsmajor Wybler übertragen. Die Waffe wird der Mannschaft selbst in die Hand gegeben und zu diesem Zwecke von der Militärbehörde von Baselstadt ein Jägerbataillon von 22 Mann in den Dienst berufen. (Wund.)